

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

77. Stück, 05.01.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 5. Januar 1922.) 77. Stück.

Inhalt:

- Nr. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Dezember 1921, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Westerstede.
- Nr. 146. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Januar 1922, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Nr. 145.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Westerstede. Oldenburg, den 31. Dezember 1921.

Die auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgegesetzes vom 4. Februar 1888 für den Amtsverband Westerstede erlassene Eberförungsordnung vom 24. März 1903 wird nach Anhörung des Amtrats des Amtsverbandes Westerstede mit Wirkung vom 1. Januar 1922 geändert wie folgt:

1. Artikel 9 § 3 erhält folgende Fassung:

„Für jeden bei der Haupt- oder Nachförung erstmalig angeförten Eber ist von dem Besitzer eine Gebühr von 20 *M* zur Kasse des Amtsverbandes Westerstede zu bezahlen.“



Erfolgt die Anführung in einem vom Obmanne ange-
setzten außerordentlichen Nachförungstermine (§ 2), so ist
außerdem eine Zuschlagsgebühr von 20 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten,
wenn die außerordentliche Nachförung zu einer Abförung
des Ebers führen sollte.“

2. Artikel 11 § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf eine Revisionsförung ist entweder
sofort nach Mitteilung des Inhalts des Protokolls mündlich
oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter
Hinterlegung von 30 *M* bei dem Obmanne zu stellen.
Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung dieses Be-
trages, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung
dazu vom Amt mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbe-
nutzt verstreichen, so geht er des Rechtes auf eine Revisions-
förung verlustig.“

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird auf 30 *M*
festgesetzt.“

Oldenburg, den 31. Dezember 1921.

Ministerium des Inneren.

Tanzen.

Brand.



Nr. 146.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Oldenburg, den 2. Januar 1922.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Reichsrat beschlossen, die Prüfungsordnung für Apotheker — Anlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1904, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker — wie folgt abzuändern:

I. In dem § 3 Abs. 4, § 5, § 6 Ziffer 2 und 3, § 7, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 39, § 41 sowie in Muster 1 (zu § 6) werden die Worte „Lehrling, Apothekerlehrling, Lehrlings, Lehrlinge, Lehrlingen bzw. Lehrzeit, Lehrlingszeit“ durch die Bezeichnungen „Praktikant, Praktikanten bzw. Praktikantenzeit“ ersetzt.

II. In dem § 2 Abs. 1, § 6 Ziffer 3, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 17 Abs. 4 Ziffer 1, § 35 Abs. 1, 3 und 4, § 36 Abs. 1, § 39 sowie in den Mustern 4 (zu § 35) und 5 (zu § 36) werden die Worte „Gehilfe, Apotheker-gehilfe, Gehilfen bzw. Gehilfszeit, Gehilfsjahre“ durch die Bezeichnungen „Assistent, Assistenten bzw. Assistentenzeit, Assistentenjahre“ ersetzt.

Oldenburg, den 2. Januar 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Brand.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Verfasser: Dr. L. G. ...
Verlag: ...

Stück

